



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Hubert Bellm
Nibelungenring 6
76297 Stutensee

Berlin, 14. Oktober 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
9. August 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Herr Posselt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-09-7511-010244 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Bellm,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Klimaschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich gehe davon aus, dass Ihrem Anliegen damit entsprochen ist.

Sofern Sie keine Einwände erheben, möchte ich Ihre Eingabe im
Hinblick auf das erreichte Ergebnis als erledigt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Posselt

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
zur Eingabe von Herrn Hubert Bellm,
76297 Stutensee
Pet 1-20-09-7511-010244

Der Petent regt an, bei Netzengpässen anstelle einer Abregelung von Strom aus Windkraft den Strom zu speichern und so die Abregelung zu vermeiden. Anstelle der finanziellen Entschädigung für den abregelten Strom soll eine „Energieabgabe aus Stromspeichern“ finanziell gefördert werden.

Damit sei ein höherer Stromertrag erreichbar, denn

- anstelle einer Ausgleichszahlung für die Abregelung könne die EEG-Umlage an die Anlagenbetreiber gezahlt werden,
- die Subventionierung für Stromspeicher führe zu Investitionen in Stromspeicher; damit würden sich Abregelungen vermindern,
- Deckelungen des Erneuerbaren-Ausbaus wären überflüssig.

Stellungnahme:

Die Stromspeicherung ist in den letzten Jahren in den Fokus der Diskussionen um den Strommarkt und um die Energiewende gerückt. Der volatilen Erzeugung von Strom in Wind- und Solaranlagen müssen Assets zur Seite gestellt werden, deren Funktion darin besteht, Schwankungen auszugleichen.

Der energiewirtschaftliche Rechtsrahmen trägt dieser Rolle an zahlreichen Stellen Rechnung und sieht für Stromspeicher insbesondere eine umfangreiche Entlastung von Abgaben, Umlagen und Steuern vor. Zuletzt wurde die wichtige Rolle der Speicher durch eine neue Speicherdefinition im Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 15d EnWG, in Kraft ab 1.7.2023) unterstrichen.

Insbesondere bieten sich Stromspeicher als Abnehmer für EE-Erzeugungsmengen an, die sonst mangels Netzkapazität abgeregelt werden müssten. Diese Fähigkeit zur Netzentlastung hat auch in das am 24. Juni 2022 vom Bundestag beschlossene

„Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ Eingang gefunden. In dem neu eingeführten § 13 Absatz 6b des Energiewirtschaftsgesetzes wird die heute als "Nutzen-statt-Abregeln" bekannte Regelung erweitert: Um eine Abregelung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu vermeiden, nehmen Betreiber von Übertragungsnetzen gemeinsam eine Ausschreibung für den Strombezug von zuschaltbaren Lasten vor. Die Ausschreibung erfolgt erstmals zum 1. Juli 2023.

Teilnahmeberechtigt an Ausschreibungen sind auch Stromspeicher, sofern das Gebot eine Mindestgröße von 100 Kilowatt aufweist, wobei ein Pooling kleinerer Speicher zulässig ist.

Dem Kerngedanken des Petenten, überschüssigen EE-Strom nicht „wegzuwerfen“, sondern durch die Bereitstellung von Speicherkapazitäten aufzufangen, wird somit im neuen Rechtsrahmen Rechnung getragen.